

# **BGer 6B\_622/2017 vom 8. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_622\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_622_2017)

FR: TF 6B\_622/2017 du 8 mars 2018

IT: TF 6B\_622/2017 del 8 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 79 BGG ist die Beschwerde in Strafsachen unzulässig gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, soweit es sich nicht um Entscheide über Zwangsmassnahmen handelt. Zulässig ist nach der Rechtsprechung die Beschwerde gegen einen Entscheid betreffend die Einziehung von Vermögenswerten, soweit diese nicht Gegenstand eines selbstständigen Einziehungsverfahrens war ( BGE 143 IV 85 E. 1.5; BGE 133 IV 278 E. 1.2). Gegenstand des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts war vorliegend die Einziehung von Vermögenswerten im Rahmen einer Einstellungsverfügung. Die Beschwerde an das Bundesgericht ist demnach zulässig.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, die sich in der Schweiz befindenden Vermögenswerte seien dazu bestimmt gewesen, eine Straftat zu veranlassen und daher als

instrumenta sceleris selbst dann einziehbar, wenn - wie vorliegend - für die noch zu begehende Anlasstat keine Zuständigkeit für die Verfolgung in der Schweiz bestehe. Die Vorinstanz qualifiziere die Vermögenswerte der Beschwerdegegnerin aus nicht nachvollziehbaren Gründen als Tatlohn oder Tatgewinn statt als Tatwerkzeug.

### **E. 2.2**

Bereits aus der Einstellungsverfügung vom 31. März 2016 ergibt sich, dass die mutmasslich bestochene Person, B. \_\_\_\_\_, an den Vermögenswerten der Beschwerdegegnerin wirtschaftlich berechtigt ist. Die Vorinstanz erwägt daher zutreffend, dass die Vermögenswerte, die auf Konten der Beschwerdegegnerin liegen, sich im Machtbereich von B. \_\_\_\_\_ befinden und somit bereits das Ergebnis der mutmasslichen Bestechung seien (vgl. Urteil, S. 14). Die beschlagnahmten Vermögenswerte sind daher keine

instrumenta sceleris , sondern

producta sceleris . Daran ändert auch der Umstand nichts, dass, wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht (vgl. Beschwerde, S. 7), das Bundesstrafgericht eine frühere Anklage gegen B. \_\_\_\_\_ wegen Geldwäscherei an die Bundesanwaltschaft zurückgewiesen hatte, weil diese keine Darstellung einer konkreten Amtshandlung seitens B. \_\_\_\_\_ enthalten haben soll. Die Beschwerde erweist sich bereits aus diesem Grund als unbegründet. Es erübrigt sich somit, auf die Frage einzugehen, ob die zur Diskussion stehenden Vermögenswerte unabhängig von einer in der Schweiz verfolgbaren Anlasstat als Tatwerkzeug eingezogen werden können.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der unterliegenden Bundesanwaltschaft sind keine Kosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Die Beschwerdegegnerin äusserte sich vor dem Bundesgericht einzig zum Antrag auf aufschiebende Wirkung. Dem Antrag der Bundesanwaltschaft wurde stattgegeben, womit die Beschwerdegegnerin in diesem Punkt als unterliegend anzusehen ist. Ansonsten sind der Beschwerdegegnerin im Verfahren vor dem Bundesgericht keine Umtriebe entstanden. Sie hat demnach keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.